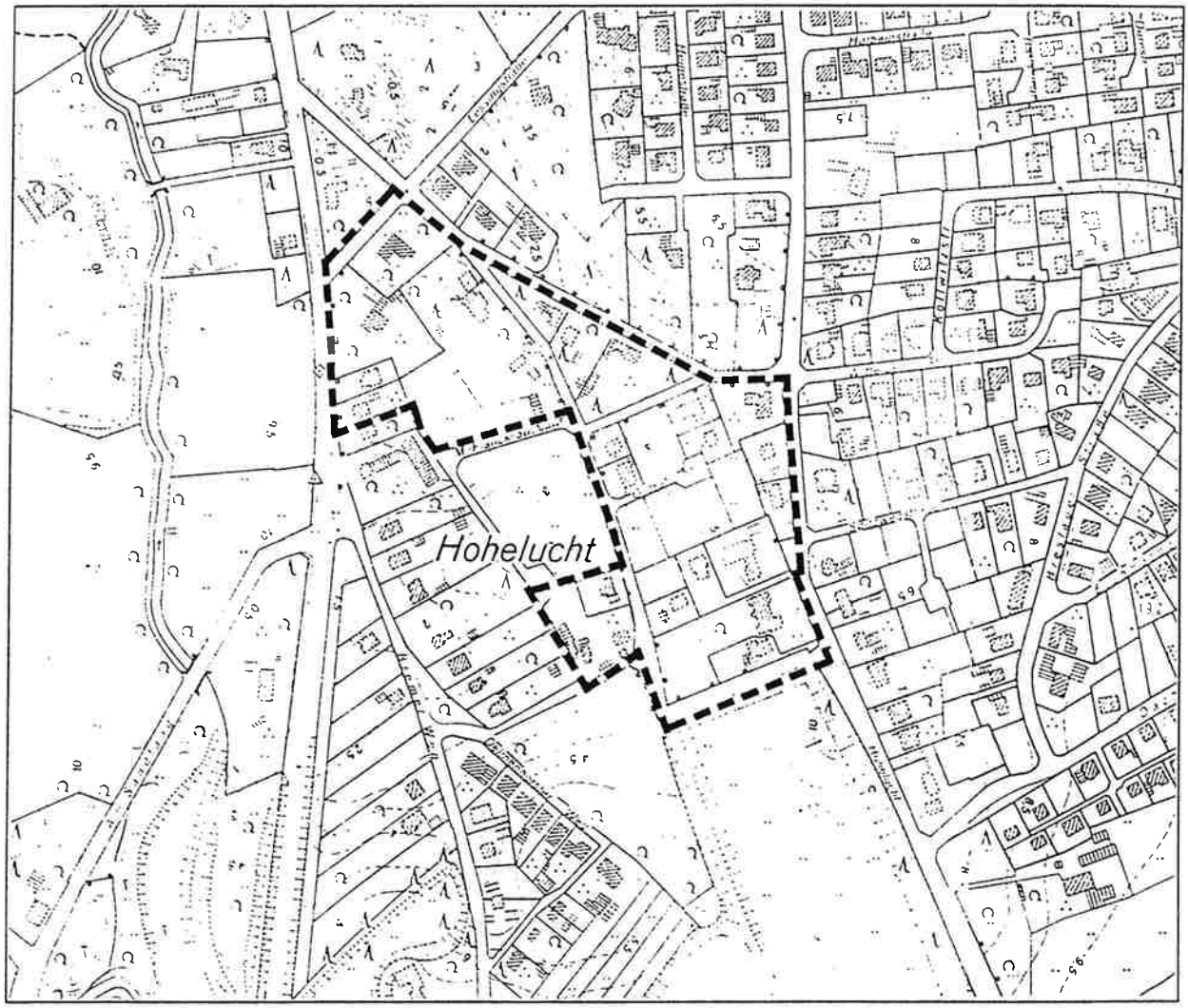
Gemeinde Hude (Oldb)

Bebauungsplan Nr. 24
2. Änderung

für ein Gebiet östlich der Röntgenstraße und
südlich der Humboldtstraße



Übersichtskarte

Maßstab 1 . 10.000

pk plankontor städtebau gmbh
Lindenallee 23, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441/97201-0, Fax: 0441/97201-99

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24, bestehend aus den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hude, den 20.12.1995

gez. Pflug L.S. gez. Heinemann

Bürgermeister Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Änderungsbeschluß: Der Bau- und Planungsausschuß der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 14.10.1992 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hude, den 20.12.1995

gez. Heinemann

Gemeindedirektor

Planverfasser: Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

pk plankontor städtebau gmbh
Lindenallee 23, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441/97201-0, Fax:0441/97201-99

gez. Peter Meyer

Oldenburg, den 11.12.1995 Dipl.- Ing. P. Meyer

Eingeschränkte Beteiligung: Der Bau- und Planungsausschuß der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 04.03.1994 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen. Den beteiligten Grundstückseigentümern im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde am 15.09.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.10.1995 bzw. 25.10.1995 gegeben. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.06.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.07.1995 gegeben.

Hude, den 20.12.1995

gez. Heinemann

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß: Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.09.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hude, den 20.12.1995

gez. Heinemann

Gemeindedirektor

Anzeigeverfahren: Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist dem Landkreis Oldenburg mit Bericht vom 21.12.95 gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB angezeigt worden. Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht.

Wildeshausen, den 18.03.96

Im Auftrage
gez.
Eilers L.S.

Landkreis Oldenburg

Beitrittsbeschluß: Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) ist den in der Beanstandungsverfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ..... Zuvor wurde wegen der Auflagen / Maßgaben eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Hude, den

Gemeindedirektor

Bekanntmachung: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / Der Beschluß der Satzung ist gem. § 12 BauGB am 19.04.1996 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 19.04.1996 rechtsverbindlich geworden.

Hude, den 23.04.1996

gez. Heinemann
Gemeindedirektor

Verfahrens- oder Formfehler: Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei ihrem Zustandekommen nicht geltend gemacht worden.

Hude, den

Gemeindedirektor

Abwägungsmängel: Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hude, den

Gemeindedirektor

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Der räumliche Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 vom 06.11.1981 in seiner z.Zt. rechtsverbindlichen Fassung der 1. Änderung vom 22.02.1991. Das Flurstück 38/26 der Flur 25 ist jedoch von der Änderung ausgenommen.

Für diesen Geltungsbereich wird durch diese 2. Änderung zusätzlich festgesetzt:

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Länge von höchstens 25 m zulässig. Je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohnungen zulässig; je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig.